

**Gemeinde Satteldorf**

**Landkreis Schwäbisch Hall**

## **B e r a t u n g s u n t e r l a g e**

Reg.Nr.: II-106.110/Di

### **Öffentliche Gemeinderatssitzung am 11.12.2023**

**TOP 3: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren  
„Steinbruch Bölgental“, Aufschluss und Betrieb eines Steinbruchs  
mit Gesteinsaufbereitungsanlage in der Lagerstätte Satteldorf-  
Bölgental, Gemarkung Gröningen, Satteldorf  
- Stand der Angelegenheit -**

Der Firma Schön & Hippelein aus Satteldorf wurde vom Landratsamt Schwäbisch Hall mit Datum vom 14. April 2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Steinbruch Bölgental erteilt; gegen diese Genehmigung legte die Gemeinde ausführlich begründeten Widerspruch ein.

In der Sitzung am 12. Dezember 2022 wurde der Gemeinderat darüber informiert, dass das Landratsamt Schwäbisch Hall dem Antrag auf sofortige Vollziehung der Firma Schön & Hippelein stattgegeben hat. Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung über den Aufschluss und Betrieb des Steinbruchs Bölgental wurde somit der Sofortvollzug angeordnet. Nach dem Beschluss des Gemeinderates beantragte daraufhin der von der Gemeinde beauftragte Rechtsanwalt Dr. Heer beim Verwaltungsgericht Stuttgart die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des gemeindlichen Widerspruchs.

Auch ein betroffener Grundstückseigentümer des geplanten Abbaugebiets beantragte beim Verwaltungsgericht den einstweiligen Rechtsschutz; in erster Instanz erhielt dieser auch Recht. Gegen diese erstinstanzliche Entscheidung legte die Firma Schön & Hippelein bzw. deren beauftragter Rechtsanwalt Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein. Der Verwaltungsgerichtshof wiederum gab mit Beschluss vom 18. September 2023 der Beschwerde statt. Dadurch erhielt der angeordnete Sofortvollzug wieder Gültigkeit.

Mittlerweile entschied das Verwaltungsgericht Stuttgart auch über den Antrag der Gemeinde im einseitigen Rechtsschutzverfahren und lehnte den Antrag der Gemeinde durch Beschluss vom 20. November 2023 ab. Demnach wird die aufschiebende Wirkung des gemeindlichen Widerspruchs nicht wiederhergestellt; der Sofortvollzug der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gilt damit also weiterhin.

Rechtsanwalt Dr. Heer reichte daraufhin am 30. November 2023 im Auftrag der Gemeinde beim Verwaltungsgericht zur Fristwahrung Beschwerde gegen den Beschluss des

Verwaltungsgerichts ein. Über das weitere Vorgehen hierzu wird der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

An dieser Stelle soll darüber hinaus ebenfalls informiert werden, dass in der Frage eines Wegeausbau- und Wegeerschließungsvertrages, der die gemeindlichen Feldwege zur Erschließung des Vorhabengeländes betrifft, mit Schreiben vom 27. Oktober 2023 das von der Firma Schön & Hippelein beauftragte Rechtsanwaltsbüro Ergänzungen bzw. Nachträge zum Vertragsangebot gegenüber der Gemeinde unterbreitet hat. Mit Schreiben vom 15. November 2023 antwortete Rechtsanwalt Dr. Heer im Auftrag der Gemeinde und hielt hierbei fest, dass die Gemeinde zum jetzigen Zeitpunkt weder veranlasst ist über das unzureichende Angebot zu verhandeln noch ein solches anzunehmen.

Die Verwaltung wird in öffentlicher Sitzung über den aktuellen Stand der Angelegenheit informieren.